

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Sportstätten der Hansestadt Herford vom 25.06.2021(zuletzt geändert am 15.12.2023)

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die Sportplätze und Sporthallen im Eigentum der Hansestadt Herford/Immobilien- und Abwasserbetrieb (IAB). Die Auflistung dieser Sportstätten ist Bestandteil der AGB (Anlage 2).
- (2) Die Sportstätten dienen dem Sporttreiben und der körperlich aktiven Freizeitgestaltung, die Sitzungsräume und Sportheime außerdem den sozialen Zwecken der Vereine und anderen Nutzern/Nutzerinnen (v.a. Mitgliederversammlungen und Besprechungen). Sie werden nicht zur Verfügung gestellt für Veranstaltungen, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen oder die nicht mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar sind.
- (3) Die Sportstätten der Hansestadt Herford (im Folgenden „Stadt“ genannt) werden aus öffentlichen Mitteln unterhalten. Etwaige Gewinne werden nur für ihre Zwecke verwandt. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin oder Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Sportstätten.
Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der städtischen Sportstätten nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Sportstätten ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (5) Diese AGB gelten für die Nutzung durch den Vereinssport, Schulen und andere Nutzer/innen.
- (6) Sportvereine im Sinne dieser AGB sind eingetragene, gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in Herford, die über den Stadtsportverband Herford e.V. dem Landessportbund NRW angehören.
- (7) Als Profimannschaften im Sinne dieser AGB gelten solche Mannschaften, die in ihrer jeweiligen Sportdisziplin in einer als „Profiliga“ klassifizierten Spielklasse antreten und sich zu einem überwiegenden Teil aus Spielern/Spielerinnen zusammensetzen, die

nicht mehr als Amateur- oder Freizeitsportler/innen bezeichnet werden können.

Das ist der Fall bei Profi-, Berufs- bzw. Lizenzspielern/-spielerinnen, aber noch nicht bei den sog. Vertragsamateuren/-amateurinnen, die zwar über die Mitgliedschaft in ihrem Verein hinaus eine ausdrückliche Verpflichtung eingehen und für ihre sportliche Betätigung eine finanzielle Gegenleistung erhalten, die über eine bloße Aufwandsentschädigung hinausgeht, diese aber gerade nicht dem Haupterwerb dient und damit nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreicht.

- (8) Gruppen im Sinne dieser AGB sind
- a) mehrere Einzelpersonen aus anderen Vereinen als Sportvereinen, aus privaten Unternehmen, aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von sonstigen juristischen Personen
 - b) Zusammenschlüsse von mehreren natürlichen Personen ohne Rechtsform
- (9) Verantwortliche im Sinne dieser AGB sind Aufsichtspersonen, die den Vereinssport- und Schulsportbetrieb sowie andere Nutzungen anleiten.
Das Sportbüro ist die Sportverwaltung der Stadt.

§ 2 Belegung der Sportstätten

- (1) Schulsport findet grundsätzlich von Montag bis Freitag von 07.30 bis 16.30 Uhr statt. Die genauen Belegungszeiten durch Schulsport teilen die Schulen dem Sportbüro zu Beginn des Schuljahrs und bei jeder erheblichen Änderung mit.

Den anschließenden freien Zeitraum

- a) bis 21.30 Uhr (zzgl. 30 Minuten für Aufräumen, Duschen, Umziehen bis 22.00 Uhr) für Sporthallen und
- b) bis 21.00 Uhr für beleuchtete Sportplätze und
- c) bis zum Einbruch der Dunkelheit für unbeleuchtete Sportplätze

sowie die Zeiten an Samstagen und Sonntagen vergibt das Sportbüro, soweit kein begründeter Bedarf der Schulen besteht, an folgende Nutzer/innen:

1. Sportvereine
Dabei gilt an Samstagen und Sonntagen: Wettkämpfe / Spiele / Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang vor Training.
2. andere Gruppen und Einzelpersonen

Sporthallen können im Einzelfall

- a) länger als bis 21.30 Uhr
- b) in den Schulferien

vergeben werden, wenn die betriebliche und personelle Situation es zulässt.

Erfordert eine Nutzung den Einsatz eines Hausmeisters / einer Hausmeisterin außerhalb seiner/ihrer regulären Arbeitszeiten, stimmt das Sportbüro die Nutzung zuvor mit dem Hausmeister / der Hausmeisterin und dem IAB ab. Entstehen Überstunden, muss der Personalrat der Stadtverwaltung zustimmen.

- (2) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 Genannten beantragen beim Sportbüro die gewünschten Nutzungszeiten. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Nutzung, im Falle von Nutzungszeiten für die ganze Saison vier Wochen vor Beginn der Sommerferien und im Falle von Nutzungszeiten für die Schulferien vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien beim Sportbüro eingehen. Eine begründete Abweichung dieser Fristen ist im Ausnahmefall möglich.
- (3) Aufgrund des Antrags schließen der Nutzer/die Nutzerin und das Sportbüro einen Mietvertrag mit Befristung ab. Ohne abgeschlossenen Mietvertrag darf eine Sportstätte nicht benutzt werden. Auf einen Mietvertrag besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere wenn vorliegende Umstände die Annahme rechtfertigen, dass durch die Art der Nutzung Gefahren für Nutzer/innen, Zuschauer/innen und Dritte oder Schäden an den Sportstätten entstehen können, kann das Sportbüro den Vertragsabschluss ablehnen.
Der Mietvertrag wird erst wirksam, wenn der Nutzer/die Nutzerin sich mit diesen AGB einverstanden erklärt.
Der Mietvertrag ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- (4) Die Stadt kann den Mietvertrag kündigen im Falle
 - a) eines schwerwiegenden und/oder wiederholten Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser AGB,
 - b) besonderer Erfordernisse, die durch unvorhergesehene Ereignisse oder aus sportlichen Gründen entstehen oder
 - c) einer mangelnden Ausnutzung der Sportstätte. Eine mangelnde Ausnutzung liegt vor
 - bei einem Missverhältnis zwischen der Größe der Sportstätte und der Anzahl der Teilnehmenden und/oder
 - wenn die im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszeiten erheblich von den tatsächlichen Nutzungszeiten abweichen.

In diesem Fall sind die Nutzer/innen verpflichtet, dem Sportbüro unverzüglich zu melden, ab welchem Zeitpunkt auf die Nutzung verzichtet wird.

Die Kündigung eines Mietvertrags begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 3 **Verhaltens- und Benutzungsregeln**

- (1) Mit Nutzung der Sportstätte verpflichten sich die Mieter/innen, die Sportstätten mitsamt ihren Einrichtungen sowie die Sportgeräte nur zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln, so dass Schäden vermieden werden.
- (2) Nehmen Nutzer/innen im Mietvertrag vereinbarte Belegungszeiten nicht wahr, ohne diese zuvor beim Sportbüro abzumelden, kann die Stadt die Kosten für die Bereitstellung der Sportstätte und die zusätzlichen Personalkosten für den/die Hausmeister/in verlangen.
- (3) Für ausgewählte Sporthallen wird den dort nutzenden Sportvereinen durch Vertrag mit dem IAB die Schlüsselverantwortung übertragen. Der IAB gibt die Schlüssel nach Vertragsabschluss an die Sportvereine heraus. Sie übernehmen damit die Verantwortung für die ordnungsgemäße Übergabe der Sporthalle an den/die folgenden Nutzer/in und das Schließen der Sporthalle (Einstellen der Schließautomatik oder Abschießen) bis spätestens um 22.00 Uhr, ohne dafür einen Ausgleich zu erhalten.
- (4) Im Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb sind die Nutzer/innen für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Die Sportstätten dürfen nur unter der Aufsicht einer ausreichenden Anzahl Verantwortlicher genutzt werden. Die Anzahl ist ausreichend, wenn ein/mehrere geschulte/r und kundige/r Verantwortliche/r im Rahmen seiner/ihrer objektiven Möglichkeiten sicherstellen kann/können, dass die Nutzer/innen und Zuschauer/innen die Verhaltens- und Benutzungsregeln einhalten. Befinden sich mehrere Nutzer/innen gleichzeitig auf einer Sportstätte, müssen sie aufeinander Rücksicht nehmen. Bei Veranstaltungen darf die Höchstzahl an Zuschauern/ Zuschauerinnen nicht überschritten werden (Kapazität siehe Auflistung der Sportstätten - Anlage 2 zu den AGB).
- (5) Die Nutzer/-innen der Sportstätte sind selbst verantwortlich für das Bereithalten eines vollständigen kleinen Verbandkastens nach DIN 13157 (Erste-Hilfe-Material).

- (6) Alle Veranstaltungen mit Ausnahme der Nutzungen im saisonalen Trainings- und Spielbetrieb müssen Nutzer/innen bei der Ordnungsbehörde der Stadt anzeigen. Voraussetzung für den Abschluss des Mietvertrags nach § 2 Abs. 3 ist, dass die Ordnungsbehörde die Anzeige erhalten hat und die ggf. erforderliche Genehmigung erteilt hat.
- (7) Die Nutzer/innen gehen sorgfältig mit der Einrichtung und der Sportstätte insgesamt um. Insbesondere sind die Nutzer/innen verpflichtet,
 - a) mit dem Wasser sparsam umzugehen,
 - b) zum Abschluss der Nutzung alle Wasserhähne und Duschen abzustellen,
 - c) zum Abschluss der Nutzung alle Lichter auszuschalten sowie die Fenster, Türen und Tore zu schließen,
 - d) Abfall, Getränke-/ Wasserpfützen und andere grobe Verunreinigungen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Nutzer/in die Kosten für die Sonderreinigung.
- (8) Die Sport- und Trainingsgeräte und auch die Sportstätte selbst müssen vor Gebrauch auf Schäden oder Mängel überprüft werden. Falls Schäden oder Mängel vorhanden sind, muss der/die jeweils zuständige Hausmeister/in oder der/die Stadionwart/in umgehend darüber informiert werden. Nach Gebrauch müssen alle Räume und Geräte im ordnungsgemäßen Zustand hinterlassen werden, Geräte müssen wieder an ihren Platz zurückgestellt werden.
- (9) Vereinseigene Geräte und Materialien dürfen in/auf den Sportstätten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Sportbüros untergebracht werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen dauerhaft nur mit vorheriger Genehmigung des Sportbüros angeschlossen werden.
- (10) Geräte im Eigentum der Stadt dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des Sportbüros bzw. der Schulleitung zum Gebrauch außerhalb der Sportstätten geliehen werden. Entstehen dabei Schäden, muss das Sportbüro bzw. die Schulleitung sofort informiert werden. Für Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, haftet der Entleiher/die Entleiherin.
- (11) Die Nutzer/innen müssen dafür sorgen, dass beim Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb nicht mehr als der sportübliche Lärm entsteht. Beim An- und Abfahren mit Kraftfahrzeugen und beim Aufenthalt auf den Parkplätzen der Sportstätten ist jeder vermeidbare Lärm verboten.
- (12) In den Sportstätten ist grundsätzlich verboten:

- Rauchen
- Alkoholkonsum; eine Ausnahme ist der Verzehr von alkoholischen Getränken im genehmigten Ausschank während Veranstaltungen; bei Jugendveranstaltungen (auch Spielen und Turnieren) soll ganz auf den Verkauf und Ausschank alkoholischer Getränke verzichtet werden.
- das Mitbringen von Tieren
- das Mitbringen von Waffen jeder Art
- das Mitbringen und die Benutzung von Druckluftfanfare
- das Mitbringen und Abbrennen von Pyrotechnik (Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen o.ä.)
- die Verwendung von offenem Feuer und feuergefährlichen Stoffen
- ohne vorherige Genehmigung Werbezettel und Flugblätter zu verteilen, Zettel und Plakate anzuschlagen – außer solchen, die auf Veranstaltungen eines Sportvereins hinweisen
- Plakate/Transparente mit geschäftlichem oder politischem Inhalt zu zeigen

Darüber hinaus ist insbesondere bei Veranstaltungen zu beachten:

- keine zerbrechlichen (z.B. Glasflaschen und Gläser), splitternden (z.B. Dosen) oder harten (z.B. Krüge) Gegenstände mitbringen sowie diese bei der Abgabe/beim Verkauf von Lebensmitteln verwenden
- Bänke und Bestuhlung nur zum Sitzen verwenden
- nur die Bereiche, die für Zuschauer/innen oder als allgemeine Verkehrsflächen ausgewiesen sind, betreten
- nicht mit Gegenständen werfen
- keine sperrigen Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker) mitführen oder abstellen

(13) Im Übrigen sind die Nutzer/innen verpflichtet, sich auf den Aushängen in den Sportstätten über Verhaltens- und Benutzungsregeln und über aktuelle Besonderheiten zu informieren.

§ 4 **Spezielle Regeln für die Sporthallen**

- (1) Die Sporthallen dürfen nur mit Sport-/Turnschuhen mit nicht abfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden.
- (2) Der Gebrauch von Klebe-/Haftmitteln für den Handballsport (Harz) ist grundsätzlich verboten. Bei begründeter sportlicher Notwendigkeit können für einzelne Handballmannschaften Ausnahmen vom Verbot zugelassen werden, die die Vereine mit dem Sportbüro vereinbaren. Ausnahmen sind ausschließlich für wasserlösliches Synthetikharz und für eine ausdrücklich bestimmte Sporthalle aus Anlage 2 möglich. Die

Reinigung für die Entfernung des Harzes führen die Nutzer/innen direkt im Anschluss an die Nutzung mit geeigneten Reinigungsmitteln und nach Anweisung des Hausmeisters / der Hausmeisterin selbst aus. Bei unterbliebener oder unzureichender Reinigung veranlasst der IAB eine professionelle Reinigung, für die die Nutzer/innen die Kosten tragen müssen.

- (3) Fahrräder dürfen nicht in Sporthallen abgestellt werden.
- (4) Sportgeräte zum Gleiten, Rollen und Fahren dürfen nicht benutzt werden. Ausgenommen sind speziell für eine Hallensportart eingesetzte Sportgeräte (zum Beispiel Ein- und Kunsträder).
- (5) Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in dem Umfang erlaubt, wie es bei sportlicher Betätigung (Wasser, kleine Snacks) und bei Veranstaltungen mit Zuschauern üblich ist.
- (6) Beim Gebrauch der Sport- und Trainingsgeräte ist Folgendes zu beachten:
 - Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren werden nach Gebrauch tiefgestellt und gesichert.
 - Bei fahrbaren Geräten werden die Rollen außer Betrieb gesetzt.
 - Die Taue dürfen nicht verknotet werden.
 - Weichbodenmatten dürfen nur getragen (nicht über den Boden geschleift) werden und werden nach Gebrauch wie vorgesehen gesichert.
 - Taue und Ringe werden nach Gebrauch wieder gesichert.
 - Tore, Körbe u.a. Großgeräte werden nach Gebrauch abgebaut/zurückgeklappt.
- (7) Die Heizungsanlagen bedient ausschließlich der/die Hausmeister/in; unbefugte Bedienung ist den Nutzern und Nutzerinnen untersagt.
- (8) Auf den Schulhöfen dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden. Rettungswege müssen freigehalten werden.

§ 5 Spezielle Regeln für die Sportplätze

- (1) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen ist auf dem gesamten Sportplatzgelände verboten. Auf dem Vorplatz im Stadion dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Rettungswege müssen freigehalten werden.
- (2) Über die Beschaffenheit der Spielfelder hinsichtlich der Vermeidung drohender erheblicher Schäden entscheidet grundsätzlich die Stadt. Ist

eine bedeutsame sportliche Veranstaltung betroffen, wird die Entscheidung über die Bespielbarkeit gemäß dem Statut des jeweiligen Sportfachverbands getroffen.

- (3) Die Beleuchtungsanlagen bedient ausschließlich der/die Stadionwart/in bzw. andere Befugte.

§ 6

Spezielle Regeln für die Sitzungsräume / Sportheime im Stadion, am Sportplatz Elverdisser Straße, am Sportplatz Am Freibad Elverdissen und am Sportplatz Diebrock

- (1) Vorhandenes Geschirr und Besteck im Eigentum der Stadt können Nutzer/innen der Sitzungsräume nach Anmeldung beim Sportbüro kostenlos leihen. Während der Veranstaltung zerbrochenes Geschirr müssen Nutzer/innen auf ihre Kosten ersetzen.
- (2) Die Anlieferung und Lagerung von Speisen und Getränken sowie die Verpflegung während der Veranstaltung übernehmen die Nutzer/innen in eigener Verantwortung. Vorhandene Kühlschränke dürfen zur Lagerung benutzt werden. Leergut-Flaschen müssen sofort nach Veranstaltungsende entfernt werden. Spirituosen (ab 15% Vol.) dürfen nicht ausgeschenkt werden.
- (3) Nach Veranstaltungsende müssen die Nutzer/innen folgende Aufräumarbeiten vornehmen:
- Reinigen des Geschirrs und Bestecks, der Arbeitsflächen, ggf. der Schränke und des Kühlschranks
 - Entsorgung des Abfalls
 - Abnehmen der eigenen Dekoration
 - Hochstellen der Stühle – mit der Sitzfläche auf die Tische
 - Ausfegen
 - Im Übrigen müssen sie den Raum so hinterlassen, wie sie ihn vorgefunden haben.
- Sollten Nutzer/innen die Räume nicht ordnungsgemäß hinterlassen, kann die Stadt die Kosten der Reinigung von ihnen verlangen.
- (4) Beim Verlassen des Gebäudes muss die Gebäudeeingangstür verschlossen werden (Einstellen der Schließautomatik oder Abschließen).
- (5) Regelmäßige Nutzer/innen der Räume dürfen eigene Möbel und Dekorationsgegenstände nur nach Vereinbarung mit dem Sportbüro aufstellen/anbringen.

§ 7

Kommerzielle Werbung, Verkauf von Speisen und Getränken

- (1) Jede Werbung muss den Grundregeln des Deutschen Werberats entsprechen, d.h. sie hat die allgemein anerkannten Grundwerte der Gesellschaft und die dort vorherrschenden Vorstellungen von Anstand und Moral zu beachten und darf dabei insbesondere
 - Kindern und Jugendlichen weder körperlichen noch seelischen Schaden zufügen,
 - keine Form der Diskriminierung anregen oder stillschweigend dulden, die auf ethnische Herkunft, Abstammung, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexuelle Orientierung und die Reduzierung auf ein sexuelles Objekt abzielt,
 - keine Form gewalttätigen, aggressiven oder unsozialen Verhaltens anregen oder stillschweigend dulden.
- (2) Die feste und dauerhafte Anbringung von kommerzieller Werbung kann das Sportbüro Sportvereinen nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für die sieben in Anlage 2 bestimmten Sporthallen unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:
 - Die Werbeflächen, -tafeln oder -stände dürfen durch ihre Platzierung und ihre Ausmaße den Schulsport nicht beeinträchtigen. Eine Verletzungsgefahr muss ausgeschlossen sein.
 - Die Werbung darf nur während der Veranstaltung sichtbar sein. Danach muss sie entfernt werden oder abgedeckt/verhüllt werden.
- (3) Die Genehmigung für die Anbringung der Werbung kann ein Sportverein nur für eine Sporthalle beantragen, in der er tatsächlich Nutzer ist. Die Genehmigung ist für die Dauer eines Schuljahrs befristet. Sie kann widerrufen werden, wenn ein weiterer Sportverein/ weitere Sportvereine eine Genehmigung für dieselbe Sporthalle beantragt/beantragen, um unter Berücksichtigung der geänderten Interessenlage oder bei geänderter Interessenlage der Stadt eine neue Genehmigung zu erlassen. Durch den Widerruf der Genehmigung entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.
- (4) Die feste und dauerhafte Anbringung von kommerzieller Werbung kann das Sportbüro Sportvereinen für die Sportplätze unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:
 - Beschädigungen der Zäune und der Sportstätte insgesamt müssen ausgeschlossen sein.
 - Gefährdungen der Sportler/innen und Zuschauer/innen müssen ausgeschlossen sein.

- Die Werbung darf maximal in zwei Metern Höhe so angebracht werden, dass die Windlast möglichst gering ist (z.B. durch Verwendung von winddurchlässigem Material).
- Die Werbung muss dauerhaft in gebrauchsfähigem und ansehnlichem Zustand gehalten werden.

Das Sportbüro gibt den Sportvereinen auf Nachfrage vor, unter welchen Bedingungen die Werbung im Einzelfall anzubringen und zu gestalten ist.

- (5) Die Einnahmen durch die kommerzielle Werbung verbleiben beim Sportverein, der diese anbringt.
- (6) Der Verkauf von Speisen, Getränken oder Waren, das Aufstellen von Ständen und die Benutzung der Sportstätten zu gewerblichen Zwecken sind nur mit vorheriger Genehmigung des Sportbüros möglich. Erlaubnisse, Genehmigungen, Gestattungen usw. aus anderen Rechtsgebieten (z.B. gewerberechtliche Erlaubnis) bleiben unberührt.

§ 8 **Haftung**

- (1) Die Nutzung der Sportstätten und der Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die u.a. durch
- unsachgemäßen Gebrauch,
 - selbstverschuldete Mängel und/oder
 - bereits vorliegende, erkennbare Mängel
- (keine abschließende Aufzählung) entstanden sind. Die Nutzer/innen haften weiterhin für Schäden, die Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachen. Zur Abdeckung des Haftungsrisikos müssen Nutzer/innen nachweisen, dass sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.
- (2) Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung eines Bediensteten der Stadt entstanden sind. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Verlust und Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke, von Wertgegenständen und aller anderen von Nutzern/Nutzerinnen oder Besuchern/Besucherinnen mitgebrachter Sachen.
- (4) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn eine Haftung der Stadt nicht besteht.

§ 9 Durchführung der AGB

- (1) Die Anordnungen der befugten Bediensteten der Stadt (Hausmeister/innen, Stadionwarte/-wartinnen u.a. Mitarbeiter/innen) zur ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetriebs sind zu befolgen. Die Bediensteten der Stadt üben das Hausrecht aus und sind zu jeder Zeit befugt, die Sportstätten zu betreten.
- (2) Für den Zeitraum der Nutzung üben auch die Nutzer/innen das Hausrecht aus.
- (3) Nutzer/innen der Sportstätten, die den Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandeln oder die Ordnung in den Sportstätten stören, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (4) Diese AGB hängen in den Eingangsbereichen der Sportstätten aus.
- (5) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, eine/n Beauftragte/n für die Einhaltung der AGB zu benennen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Herford.

§ 11 Anwendung der AGB

Diese AGB werden ab 01.08.2021 angewendet.

Folgende Satzungen treten am 31.07.2021 außer Kraft:

- „Satzung für die städtischen Sportanlagen in Herford“ vom 01.09.1978
- „Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Herford“ vom 10.09.1990
- „Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen der Stadt Herford“ vom 10.09.1990
- „Benutzungsordnung für die Ludwig-Jahn-Kampfbahn in Herford“ vom 10.09.1990
- „Nutzungsordnung für den Versammlungsraum des Stadions Herford“ von 03/2008
- „Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen zu Übungs- und Veranstaltungszwecken“ vom 01.01.2011

Anlage 1: Entgeltordnung für die Vermietung der Sportstätten der Hansestadt Herford

§ 1 Nutzer/innen

Die Sportstätten können an Nutzer/innen gegen ein Entgelt vermietet werden. Der Nutzerkreis bestimmt sich nach § 2 Abs. 1 der AGB.

§ 2 Befreiungen

Folgende Nutzer/innen sind von der Zahlung des Entgelts für Nutzungen befreit:

- a) Schulen der Stadt und des Kreises Herford
- b) Sportbüro der Stadt und Sportabteilung des Kreises Herford
- c) Herforder Sportvereine, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist (ausgenommen hiervon sind deren Profimannschaften im Sinne von § 1 Abs. 7 der AGB; für diese ergibt sich die Entgeltzahlungspflicht sowohl für den Übungs- und Trainingsbetrieb als auch für Sportveranstaltungen, Wettkämpfe u.a. Veranstaltungen aus § 3 der Anlage 1)
- d) Stadtsportverband Herford e.V. und Kreissportbund Herford e.V.
- e) Sportfachverbände, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist
- f) Senioreneinrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke
- g) Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen der Stadt und von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII für sportliche Zwecke
- h) Volkshochschule im Kreis Herford für ihre Sportkurse
- i) Kreispolizeibehörde Herford und Feuerwehr Herford für sportliche Zwecke
- j) Einzelsportler/innen in Bezug auf die Leichtathletikanlage im Stadion für eigenes Lauftraining, Vorbereitung auf schulische Sportprüfungen sowie auf die Sportabzeichenabnahme

§ 3 Erhebung des Entgelts

- (1) Das Sportbüro vermietet Sportplätze (mindestens eine Hälfte) und die Leichtathletikanlage im Stadion auch teilweise, Sporthallen nur komplett. Das Entgelt verringert sich entsprechend.
- (2) Eine Nutzung muss grundsätzlich
- für mindestens zehn Mal und
 - für mindestens 120 Minuten je Tag
 - in Hinblick auf eine möglichst effiziente Auslastung für eine angemessene Anzahl an Teilnehmenden beantragt werden. Das gilt nicht für die Räume des Stadiongebäudes.
- Bei Vorliegen besonderer Gründe können weniger Nutzungen und/oder eine kürzere Nutzungszeit vereinbart werden. Das Entgelt verringert sich in diesen Fällen entsprechend.

(3) Die Höhe des Entgelts wird wie folgt festgelegt:

Übungs- und Trainingsbetrieb:		
Sporthallen	Entgelt/Stunde	Entgelt/Tag
Gymnastikhallen	9,00 €	54,00 €
1-fach-Sporthallen	15,00 €	90,00 €
2-fach-Sporthallen	31,00 €	186,00 €
3-fach-Sporthallen	43,00 €	258,00 €
Sportplätze	Entgelt/Stunde	Entgelt/Tag
Kunstrasen	50,00 €	300,00 €
Rasen	75,00 €	450,00 €
Leichtathletikanlage im Stadion	50,00 €	300,00 €
Sitzungsräume des Stadionsgebäudes (im EG und im OG mit Teeküche)	--	62,00 €
Zuschlag für zusätzlichen Aufwand (z.B. Nutzung der Tribüne, große Zuschauerzahl, Wiederherstellung des Rasens u.a.): bis zu 50% des Entgelts		
Sportveranstaltungen, Wettkämpfe und andere Veranstaltungen:		
Veranstaltungen im professionellen Sport mit Erhebung von Eintrittsgeldern	10 % der Einnahmen (brutto)	
Veranstaltungen im Amateur-Sport (außer Nutzern nach § 2 c, d, e und f)	wie Übungs- und Trainingsbetrieb	
Auf-/Abbauarbeiten am Tag vor/nach einer Veranstaltung ohne eigentliche Nutzung der Sportstätte	50,00 €	

Erläuterungen:

- Berechnet wird jede angefangene Stunde.
- Die Nutzungszeit beinhaltet den gesamten Aufenthalt, nicht nur die sportliche Betätigung.
- Die Berechnung erfolgt im Modus „je Stunde“ bei Nutzungszeiten unter 8 Stunden an einem einzelnen Tag.
- Die Berechnung erfolgt im Modus „je Tag“ bei Nutzungszeiten ab 8 Stunden an einem einzelnen Tag (=ganztägige Nutzung) oder an mindestens zwei Tagen in Folge (=mehrtägige Nutzung). Bei mehrtägiger Nutzung kann das Entgelt um bis zu 50% reduziert werden.
- Stadion: Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Sportplätze oder bei außergewöhnlich geringfügiger Nutzung der Sportplätze kann das Entgelt um bis zu 50% reduziert werden.
- Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Das Entgelt erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes.

Anlage 2: Auflistung der Sportstätten nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AGB						
	Name der Sportstätte	Adresse	Art/ Ausführung	Größe [m²]	Zuschauer- kapazität	Werbung möglich § 7 Abs. 1 AGB
Sportplätze						
	Stadion:	Dennewitzstr. 22, 32052 Herford			5.000	
	Hauptfeld		Naturrasen	7.630		
	Rasen Tribüne (mit Wurfanlage)		Naturrasen	7.000		
	Rasen Bahn		Naturrasen	11.700		
	Kunstrasen Tribüne		Kunstrasen	7.630		
	Kunstrasen Dennewitz		Kunstrasen	7.497		
	Kunstrasen Bahn		Kunstrasen	7.072		
	Leichtathletikanlage		Kampfbahn Typ B	6.200		
	[Räume des Stadiongebäudes]		• Sitzungsraum EG			
			• Sitzungsraum OG mit Teeküche			
	Sportplatz Herringhausen (verpachtet)	Am Sportplatz 18, 32051 Herford	Kunstrasen	7.488		
	Sportplatz Elverdisser Straße	Elverdisser Str. 35b, 32052 Herford	Naturrasen	6.500		
	Sportplatz Am Freibad Elverdissen	Am Freibad 15, 32052 Herford	Kunstrasen	15.300		
	Sportplatz Diebrock	Hausheider Str. 124, 32051 Herford	Kunstrasen	7.630		
	Sportplatz Werrestraße (verpachtet)	Werrestraße 103b, 32049 Herford	Kunstrasen	6.744		
				98.391		
Sporthallen						
	Sporthalle Diebrock	Hausheider Str. 124, 32051 Herford	1-fach-Sporthalle	594		Werbung möglich
	GS Altensenne	Elverdisser Str. 198, 32052 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Eickum	Stedefreunder Str. 48, 32051 Herford	Gymnastikhalle	110		
	GS Elverdissen	Schulstr. 30, 32052 Herford	Gymnastikhalle	364		
	GS Falkstraße	Falkstr. 10, 32052 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Herringhausen	Auf der Heide 6, 32051 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Landsberger Straße	Landsberger Str. 19, 32049 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Mindener Straße -große Halle-	Mindener Str. 98, 32049 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Mindener Straße -kleine Halle-	Mindener Str. 98, 32049 Herford	Gymnastikhalle	144		
	GS Otering	Oteringstr. 78, 32049 Herford	1-fach-Sporthalle	405	150	Werbung möglich
	GS Radewig -große Halle-	Diebrocker Str. 94, 32051 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	GS Radewig -kleine Halle-	Diebrocker Str. 94, 32051 Herford	Gymnastikhalle	144		
	GS Stiftberg	Steinweg 23, 32049 Herford	Gymnastikhalle	120		
	GS Wilhelm Oberhaus	Schulwall 5, 32052 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	Pestalozzi-Schule	Schulwall 8, 32052 Herford	Gymnastikhalle	288		
	Sporthalle Meierfeld	Meierfeld 15, 32049 Herford	Gymnastikhalle	288		
	Geschwister-Scholl-Realschule -kleine Halle-	Wiese Str. 44a, 32052 Herford	Gymnastikhalle	200		
	Geschwister-Scholl-Realschule -große Halle-	Wiese Str. 44a, 32052 Herford	1-fach-Sporthalle	405		
	Königin-Mathilde-Gymnasium -kleine Halle-	Vlothoer Str. 1, 32049 Herford	1-fach-Sporthalle	648		
	Königin-Mathilde-Gymnasium -große Halle-	Vlothoer Str. 1, 32049 Herford	2-fach-Sporthalle	980	100	Werbung möglich
	Otto-Hahn-Realschule	Umlandstr. 16, 32051 Herford	2-fach-Sporthalle	980		Werbung möglich
	Gesamtschule Friedenstal -große Halle-	Salzufler Str. 129, 32049 Herford	3-fach-Sporthalle	1.215	500	Werbung möglich
	Gesamtschule Friedenstal -kleine Halle-	Salzufler Str. 129, 32049 Herford	1-fach-Sporthalle	594		
	Ernst-Barlach-Realschule (Haftmittel-Nutzung mögl.)	Graf-Kanitz-Str. 11, 32049 Herford	3-fach-Sporthalle	882	500	Werbung möglich
	Ravensberger Gymnasium	Werrestr. 10, 32049 Herford	3-fach-Sporthalle	1.215	650	Werbung möglich
	Friedrichsgymnasium	Werrestr. 9, 32049 Herford	3-fach-Sporthalle	1.215	500	Werbung möglich
				13.626		